Stadt Mücheln (Geiseltal)

Satzung zum Schutze des Baumbestandes (im Folgenden „Baumschutzsatzung“ genannt)

Stand: 1.10.2019

Auf Grund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie § 15 (1) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) i. V. m. § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Mücheln (Geiseltal) folgende Satzung zum Schutz des Baumbestands als geschützter Landschaftsbestandteil beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe der Satzung wird der Gehölzbestand im Sinne § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt, geschützt.

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen:

1.) eine angemessene Begrünung der bebauten Gebiete zu gewährleisten, das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten, zu gliedern, zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen sowie die Naherholung zu sichern,

2.) schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die Reinhaltung der Luft zu fördern, Lärm zu mindern und das Kleinklima günstig zu beeinflussen,

3.) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und den Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen zu schützen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Mücheln (Geiseltal) sowie die angeschlossenen Ortsteile. Sie regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S. § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne nach § 30 BauGB.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm, einschließlich:

- Walnuss (*Juglans regia*)

- Esskastanie (*Castanea sativa*)

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm, der Gattungen

- Eibe (*Taxus*)

- Stechpalme (*Ilex*)

- Buchsbaum (*Buxus*)

- Ginkgo (*Ginkgo biloba*)

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

3. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wenn einer der Stämme einen Umfang von 20 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe, aufweist.

4. Obstbäume (außer Walnuss und Esskastanie) sind nur dann geschützt, wenn sie als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt wurden oder an Straßenrändern und in Streuobstwiesen stehen – vorausgesetzt, sie haben einen Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.

(3) Von der Satzung ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach Landeswaldgesetz; Bäume, die auf Grund des Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind (z. B. Naturdenkmale) sowie zu gewerblichen Zwecken in Baumschulen gezogene Bäume.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus (z.B. unsachgemäße Kappung des Kronenbereichs). Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum, die Vitalität bzw. Lebenserwartung beeinträchtigen.

2. Einwirkungen auf Wurzel, Stamm und Krone, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen könnten, insbesondere durch:

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) und das Verdichten der Flächen,
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- ausgetretene Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,
- Anwendung von Herbiziden und Pestiziden,
- Anwendung von Streusalzen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen,
- Lagern und Abstellen von Baumaterial,
- mechanische Beschädigung durch Anbringen von Schildern, Reklame, Nägeln usw.

Der Wurzelbereich ist definiert durch die senkrechte Projektion der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m.

§ 5 Nicht verbotene Maßnahmen

Nicht verbotene Maßnahmen sind:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter sowie auf öffentlichen Grünflächen,

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen, dabei dürfen nur diejenigen Baumteile entfernt werden, von denen die Gefahr ausgeht. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadtverwaltung Mücheln (Geiseltal) - Bauamt - sofern möglich, vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach Beendigung, schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

3. ordnungsgemäßer Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien.

§ 6 Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die sich auf dem Grundstück befindlichen, geschützten Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, so dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Die Stadt Mücheln (Geiseltal) kann im Einzelfall zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume nach § 3 anordnen, dass der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen duldet.

§ 7 Ausnahmen und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

1. Bäume abgestorben oder so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind und ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

2. Bäume zu dicht stehen, wobei schwächere oder ungeeignete Bäume entfernt werden können, um den guten Exemplaren bessere Entwicklungsbedingungen zu schaffen,

3. Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Zweckbestimmung während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

4. Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,

5. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

6. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

2. Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Antrag auf Erteilung der Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer bzw. den von ihm eingesetzten Verwalter oder Erbbauberechtigten zu stellen. Der Antrag kann im Namen und im Auftrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten auch vom Nutzungsberechtigten gestellt werden.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Mücheln (Geiseltal) - Bauamt - schriftlich oder zur Niederschrift unter Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen (ggf. Gutachten) sowie Angabe von Standort (Lageskizze), Gehölzart, Stammumfang, zu beantragen. Die Bearbeitung des Antrages ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung kostenpflichtig.

(3) Die Stadt Mücheln (Geiseltal) bzw. der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Natur, Umwelt und Wirtschaft kann erforderlichenfalls Ortsbesichtigungen vornehmen. Die damit Beauftragten sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

(4) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und ist ein Jahr nach Erteilung gültig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verbunden sein.

(5) Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Natur, Umwelt und Wirtschaft berät über Ausnahmen und Befreiungen des § 4 im Fall von ortsbildprägenden Bäumen, Baumgruppen und Anpflanzungen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten.

(6) Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 trifft das Bauamt der Stadt Mücheln (Geiseltal).

(7) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs. (1) bzw. Abs. (2) beizufügen.

§ 10 Ersatzleistung

(1) Bei Ausnahmen nach § 7 Abs. 1, Ziffer 5 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 7 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, dass durch die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen auf seine Kosten ein angemessener Ersatz für die entfernten Bäume geleistet wird. Die Ersatzpflanzung in Form eines einheimischen Laubbaumes in folgender Größe: H 3xv mDb/ Co 12-14* soll möglichst innerhalb eines Jahres nach der Fällung vorgenommen werden. Der Abschluss der Ersatzpflanzungen ist der Stadtverwaltung Mücheln (Geiseltal) – Bauamt – schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten, wann, wo und welche Baumart gepflanzt wurde, sowie auf Nachfrage ggf. auch ein Foto. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Pflege der Ersatzpflanzung für mind. 5 Jahre gewährleistet ist.

(2) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt verändert oder derartige Eingriffe vornimmt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume durch Neupflanzungen (2 Stück H 3xv mDb/ Co 12-14) zu ersetzen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ist ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter im Sinne des Satzes 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, dass die Stadtverwaltung Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Satzes 1 ergreift.

(3) Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann dem Antragsteller nach Beantragung bei der Stadt Mücheln (Geiseltal) eine Pflanzstelle zur Verfügung gestellt werden. Ausgleichsweise ist eine Zahlung von 300,- € auf ein Ersatzpflanzungskonto vorzunehmen.

(4) Die Stadt Mücheln (Geiseltal) führt ein Konto, auf das Ersatzleistungen für nicht auszuführende Ersatzpflanzungen eingezahlt werden können. Diese Gelder dienen der Anschaffung von Pflanzgut für kommunale Flächen.

* H = Hochstamm; 3xv = dreimal verpflanzt; mDb = mit Drahtballen; Co = Container; 12-14 = Stammumfang in 1 m Höhe

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des NatSchG LSA § 34 Abs. (1), Nr. 1 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert; Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 5 Abs. (2) letzter Satz unterlässt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10000 € entsprechend § 34 NatSchG LSA geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (im Amtsblatt der Stadt Mücheln (Geiseltal)) in Kraft.

(2) Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mücheln (Geiseltal) vom 21.04.2015 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Mücheln (Geiseltal), den

Andreas Marggraf Siegel

Bürgermeister der Stadt Mücheln (Geiseltal)